

Aktuelle Satzung	Änderungen	Erläuterungen
<p><b>Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Gladbeck e.V.</b></p>		
<p><b>I. Name, Sitz und Geschäftsjahr</b></p>		
<p><b>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</b></p> <p>(1) Die Ortsgruppe Gladbeck der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde. Sie führt den Namen "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Westfalen, Bezirk Emscher-Lippe-Land, Ortsgruppe Gladbeck e. V.", abgekürzt "DLRG Ortsgruppe Gladbeck e.V.".</p> <p>(2) Die DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 12129, Amtsgericht Gelsenkirchen, eingetragen. Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst im Lande Nordrhein-Westfalen das Gebiet der Stadt Gladbeck. Ihr Sitz ist in 45968 Gladbeck.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>		
<p><b>II Zweck</b></p>		
<p><b>§ 2 Zweck</b></p> <p>(1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.</p> <p>(2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:</p> <p>a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,</p>	<p><b>§ 2 Zweck</b></p> <p>(1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (<b>Förderung der Rettung aus Lebensgefahr</b>).</p> <p>(2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:</p> <p>a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,</p>	<p>Anpassung an die Bundessatzung</p>

<p>b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,</p> <p>c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,</p> <p>d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,</p> <p>e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.</p> <p>(3) Eine weitere bedeutende Aufgabe des DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung</p> <p>(4) Zu den Aufgaben gehören auch die</p> <p>a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,</p> <p>b) Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser,</p> <p>c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,</p> <p>d) Förderung des Sports</p> <p>e) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,</p> <p>f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,</p> <p>g) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen, sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung</p> <p>h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen</p> <p>i) Zusammenarbeit mit Landesbehörden und -organisationen</p> <p>(5) Die DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. kann ein Verbandsorgan herausgeben.</p>	<p>b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,</p> <p>c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,</p> <p>d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,</p> <p>e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.</p> <p>(3) Eine weitere bedeutende Aufgabe des DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. ist die <b>Kinder- und Jugendverbands</b>arbeit und die Nachwuchsförderung</p> <p>(4) Zu den Aufgaben gehören auch die</p> <p>a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,</p> <p>b) Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser,</p> <p>c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,</p> <p>d) Förderung des Sports</p> <p>e) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,</p> <p>f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,</p> <p>g) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen, sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung</p> <p>h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen</p> <p>i) <b>Zusammenarbeit mit Stadtverwaltungen und –organisationen.</b></p> <p><b>(5) Die DLRG Ortsgruppe Gladbeck vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz</b></p>	<p>Anpassung an die Bundessatzung</p> <p>Anpassung an die LV Mustersatzung für Ortsgruppen</p> <p>Anpassung an die LV-Satzung</p>
---	--	---

	<p>sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen</p> <p>(6) Die DLRG Ortsgruppe Gladbeck achtet bei ihrer Aufgabenerfüllung auf einen sorgsamem und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt.</p> <p>(7) Die DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. kann ein Verbandsorgan herausgeben.</p>	<p>Anpassung an die LV-Satzung</p> <p>Redaktionelle Änderung (Neunummerierung)</p>
<p><b>§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung</b></p> <p>(1) Die DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Mittel der DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. Die DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßige Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien der DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. entstanden sind. Auf Beschluss des Vorstandes kann der Ersatz von Auslagen auch pauschalisiert erfolgen, sofern der Pauschalisierung nachvollziehbare Wertermittlungen zugrunde liegen.</p>		
<p><b>III Mitgliedschaft</b></p>		
<p><b>§ 4 Mitgliedschaft</b></p>	<p><b>§ 4 Mitgliedschaft</b></p>	

<p>(1) Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.</p> <p>(2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG und der DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.</p> <p>(3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V.</p> <p>(4) Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.</p> <p>(5) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. nicht verpflichtet.</p>	<p>(1) Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.</p> <p>(2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG, <b>des DLRG Landesverbandes Westfalen, des Bezirkes Emscher-Lippe-Land</b> und der DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.</p> <p>(3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V.</p> <p>(4) Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.</p> <p>(5) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. nicht verpflichtet.</p>	<p>Anpassung an die LV Satzung (Alle übergeordneten Satzung müssen angepasst werden.)</p>
<p><b>§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte</b></p> <p>(1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch seine Delegierten vertreten.</p> <p>(2) Die Anzahl von Delegierten errechnet sich nach dem Schlüssel, der sich aus der Satzung der übergeordneten Gliederung ergibt.</p> <p>(3) Jedes volljährige Mitglied kann durch das hierfür zuständige Gremium als Delegierter gewählt werden.</p> <p>(4) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.</p>	<p><b>§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte</b></p> <p>(1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch seine Delegierten vertreten.</p> <p><b>(2) Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt sind.</b></p> <p>(3) Die Anzahl von Delegierten <b>richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.</b></p>	<p>Anpassung an die LV Satzung (Einfügen, da klar erkennbar ist, wie die Delegierten gewählt werden.)</p> <p>Anpassung an LV Satzung + Neunummerierung</p>

<p>(5) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind.</p>	<p>(4) Jedes volljährige Mitglied kann durch das hierfür zuständige Gremium als Delegierter gewählt werden.</p> <p>(5) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.</p> <p>(6) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind.</p>	
<p><b>§ 6 Stimmrecht</b></p> <p>Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 15. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen des DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend in der DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. regelt deren Jugendordnung.</p>		
<p><b>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.</p> <p>(2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich bis 31. Oktober vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.</p> <p>(3) Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.</p>	<p><b>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.</p> <p>(2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich bis 31. Oktober vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.</p> <p>(3) Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.</p>	

<p>(4) Über den Ausschluss aus der DLRG entscheidet das Schieds- und Ehrengericht.</p> <p>(5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.</p>	<p>(4) Über den Ausschluss aus der DLRG entscheidet das <b>Schiedsgericht</b>.</p> <p>(5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.</p>	<p>Anpassung an die neue Bezeichnung aus der LV Satzung</p>
<p><b>§ 8 Beiträge und Umlagen</b></p> <p>(1) Die Mitglieder haben die für die DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.</p> <p>(2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich Höhe der Mitgliedsbeiträge und Modalitäten ihrer Zahlung eine Beitragsordnung erlassen. Die Zahlung wird durch Abbuchungsauftrag oder Überweisungsauftrags des laufenden Geschäftsjahres nachgewiesen. Der Jahresbeitrag ist am 02. Januar jeden Jahres fällig.</p> <p>(3) Ehrenmitglieder zahlen in der DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. keinen Mitgliedsbeitrag, die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch durch die DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. abzuführen.</p>		
<p><b>IV Verhältnis zu den Obergliederungen</b></p>		
<p><b>§ 9 Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen</b></p>	<p><b>§ 9 Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen</b></p>	

<p>Die Satzung der DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der Obergliederungen übereinstimmen.</p>	<p>(1) Die DLRG ist ein Gesamtverein.  (2) Die Untergliederungen der DLRG sollen eine eigene Rechtsfähigkeit haben. Die Grenzen sollen mit den kommunalen Grenzen übereinstimmen. Über Änderungen von Ortsgruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Ortsgruppen. Erhebt eine der beteiligten Ortsgruppen Einspruch gegen diese Entscheidung, entscheidet die Bezirkstagung abschließend. Für Neugründungen, Spaltungen oder Fusion von Untergliederungen trifft der Landesverband Westfalen, nach Anhörung des betreffenden Bezirkes und der beteiligten Untergliederungen, entsprechende Entscheidungen. Die Eintragung im Vereinsregister muss ebenfalls nach dem vorher beschriebenen Konzept durch den Landesverband genehmigt werden.  (3) Im Konfliktfall zwischen Satzungen gehen die Satzungen der Obergliederungen dieser Satzung vor. Konfliktfälle liegen vor, wenn diese Satzung im Widerspruch zur Obergliederungssatzung steht oder die Fragestellung nicht geregelt ist.  (4) (4) Der Bundesverband ist Inhaber des namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich abgekürzter Form</p>	<p>Anpassung an LV Satzung (Es ist wird empfohlen die §§ 9 und 10 wörtlich zu übernehmen.)</p>
<p><b>§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen</b></p> <p>(1) Die DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. ist an die Satzung des DLRG Bezirks Emscher-Lippe-Land e. V. und des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung eruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.</p> <p>(2) Eine Neufassung der Satzung der DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes. Wenn der Bezirksvorstand</p>	<p><b>§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen</b></p> <p>(1) Die DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. ist an die Satzung des DLRG Bezirks Emscher-Lippe-Land e. V. und des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. <b>sowie der DLRG</b> gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung <b>beruhenden</b> Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.</p> <p>(2) Eine Neufassung der Satzung der DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes. Wenn der</p>	<p>Anpassung an die LV Satzung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Bezirksrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.</p> <p>(3) Die DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. legt dem DLRG Bezirk Emscher-Lippe-Land e. V. Niederschriften über Ortsgruppentagungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vor sowie entrichtet die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht.</p> <p>(4) Die DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. akzeptiert die sich aus der Satzung des DLRG Bezirks Emscher-Lippe-Land e. V. und aus der Satzung des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.</p>	<p>Bezirksvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Bezirksrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.</p> <p>(3) Die DLRG Ortsgruppe Gladbeck hat dem DLRG Bezirk Emscher-Lippe-Land e. V. Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht zu entrichten.</p> <p>(4) Die DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. akzeptiert die sich aus der Satzung des DLRG Bezirks Emscher-Lippe-Land e. V. und aus der Satzung des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.</p> <p>(5) Bei erheblichen Verstößen der Ortsgruppe gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierende Missachtung von Weisungen kann die Ortsgruppe auf Antrag des Landesverbandsvorstandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Ortsgruppe damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat. Der Ortsgruppe ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Absatz 2 der Bundessatzung, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 24198, in der Fassung vom 21.10.2017. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.</p>	<p>Anpassung an LV Satzung</p> <p>Anpassung an LV Satzung</p>
---	--	---



	(6) Bei Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 ist die Anhörung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.	Anpassung an LV Satzung
<b>V Jugend</b>		
<b>§ 11 Jugend</b>	<b>§ 11 Jugend</b>	
(1) Die Jugend in der DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG in Gladbeck.	(1) Die Jugend in der DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG in Gladbeck.	
(2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.	(2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.	Anpassung an LV Satzung  Anpassung an LV Satzung
(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.	(3) Inhalt und Form der Kinder- und Jugendverbandsarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, sofern die Ordnung der DLRG-Jugend Gladbeck nach ihrem Zweck und ihren grundsätzlichen Regelungen im Widerspruch zu dieser Satzung steht.	Anpassung an LV und Bundessatzung
(4) § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG – Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.	(4) § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG – Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.	
(5) Der Ortsgruppenvorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.	(5) Der Ortsgruppenvorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.	

<b>VI Organe</b>		
<b>1. Abschnitt: Mitgliederversammlung</b>		
<p><b>§ 12 Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. Der Ortsgruppenvorsitzender bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. verbindlich für alle Mitglieder, Gruppen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des Ortsgruppenvorstandes, der Ortsgruppenbeauftragten und der Revisoren entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,</li> <li>b) Wahl der Revisoren,</li> <li>c) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung im Sinne der §§ 5 und 6 Die Mitgliederversammlung kann die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung dem Ortsgruppenvorstand übertragen</li> <li>d) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,</li> <li>e) Feststellung des Jahresabschlusses,</li> <li>f) Genehmigung des Haushaltsplanes,</li> <li>g) Anträge,</li> <li>h) Höhe des Mitgliedsbeitrages und Umlagen, die eine Höhe von 50 Prozent des Mitgliedsbetrages nicht übersteigen dürfen, welche die Mitglieder frühestens ab dem Folgejahr an die DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. zu entrichten haben,</li> </ul>		

<ul style="list-style-type: none"> <li>i) Satzungsänderungen,</li> <li>j) Berufung von Ortsgruppenbeauftragten auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes,</li> <li>k) Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes,</li> <li>l) Auflösung des DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V..</li> </ul>		
<p><b>§ 13 Zusammensetzung</b></p> <p>Die Mitgliederversammlung wird aus den Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. gebildet.</p>		
<p><b>§ 14 Einberufung</b></p> <p>Die Mitgliederversammlung tritt alle drei Jahre auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder 25 % der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.</p>	<p><b>§ 14 Einberufung</b></p> <p>Die Mitgliederversammlung tritt alle drei Jahre auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder 25 % der <b>stimmberechtigten</b> Mitglieder verlangt.</p>	<p>Anpassung an LV Satzung ((stimmberechtigt nicht mehr einfügen. Siehe dazu OLG Düsseldorf I-B WX 43/13 vom 28.05.2013); Referenz LV Westfalen Satzung</p>
<p><b>§ 15 Ladungsfrist</b></p> <p>(1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss in Textform mindestens sechs Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.</p> <p>(2) Die Einladung ist an die Mitglieder zu versenden.</p>	<p><b>§ 15 Ladungsfrist</b></p> <p>(1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss in Textform mindestens <b>vier</b> Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens <b>zwei</b> Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.</p> <p>(2) Die Einladung ist an die Mitglieder zu versenden. <b>Die Einladung kann in elektronischer Form erfolgen.</b></p>	<p>Reduzierung der Ladungsfrist für mehr Flexibilität</p> <p>Versand per E-Mail sicher ermöglichen.</p>
<p><b>§ 16 Antragsberechtigung</b></p> <p>(1) Antragsberechtigt sind</p>	<p><b>§ 16 Antragsberechtigung</b></p> <p>(1) Antragsberechtigt sind</p>	



<p>Beginn der Neuwahlen gemäß § 24. Ausgenommen hiervon sind der Vorsitzende der Jugend im DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. und dessen Stellvertreter.</p> <p>(2) Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder der Mitgliederversammlung widersprechen, kann offen gewählt werden.</p> <p>(3) Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein - Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.</p> <p>(5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(6) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.</p> <p>(7) Die Ortsgruppenbeauftragten der DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. werden auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes mit einfacher Mehrheit berufen.</p>		
<p><b>§ 20 Protokoll</b></p> <p>(1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes auf Wunsch zuzusenden. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.</p> <p>(2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb 12 Wochen nach Tagungsende in Textform beim Vorsitzenden geltend zu machen. Das Datum des Fristen des ist im Protokoll mitzuteilen. Der</p>	<p><b>§ 20 Protokoll</b></p> <p>(1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes auf Wunsch zuzusenden. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.</p> <p>(2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb vier Wochen nach Tagungsende in Textform beim Vorsitzenden geltend zu machen. Das Datum des Fristen des ist im Protokoll mitzuteilen. Der</p>	<p>Reduzierung der Frist</p> <p>Datum ergibt sich durch Datum und der Frist von 4 Wochen</p>

<p>Ortsgruppenvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem für das Protokoll empfangsberechtigten Personenkreis mit.</p>	<p>Ortsgruppenvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem Einspruchsführer mit.</p>	<p>Klarstellung</p>
	<p><b>§ 20 a Mitgliederversammlung in Ausnahmesituationen</b></p> <p>(1) Ist hinreichend wahrscheinlich, dass die Mitgliederversammlung aus schwerwiegenden Gründen, wie Naturkatastrophen, Pandemien oder ähnlichem in den nächsten sechs Monaten nicht unter Anwesenheit ihrer Mitglieder an einem Versammlungsort abgehalten werden kann, ist der Ortsgruppenvorstand zu dem Beschluss berechtigt, die Mitgliederversammlung unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation abzuhalten.</p> <p>(2) Der Beschluss des Ortsgruppenvorstandes ist spätestens mit der Einladung bekannt zu geben. Der konkrete elektronische Kommunikationsweg ist rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, mitzuteilen.</p> <p>(3) Die DLRG Ortsgruppe Gladbeck stellt technisch sicher, dass die Mitgliederrechte nur von Berechtigten ausgeübt werden, können.</p>	<p>Anpassung an LV &amp; Bundessatzung (Paragraph wird aufgrund der Erfahrung mit der Corona-Pandemie angefügt)</p>
<p><b>2. Abschnitt: Ortsgruppenvorstand</b></p>		
<p><b>§ 21 Ortsgruppenvorstand</b></p> <p>(1) Der Ortsgruppenvorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Bezirksrates. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.</p> <p>(2) Den Ortsgruppenvorstand bilden:</p>		

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Geschäftsführer,
- d) der Ortsgruppenarzt,
- e) der Leiter Verbandskommunikation,
- f) der Justiziar,
- g) der Leiter Schwimmen,
- h) der Leiter Medizin,
- i) der Leiter Einsatz und Fachdienste,
- j) der Leiter Organisation,
- k) bis zu zwei Beisitzer sowie
- l) der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend,
- m) die Ehrenvorsitzenden,

- (3) Jedes der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes hat eine Stimme mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden. Über das Stimmrecht der Stellvertreter unter (5) entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit für die gesamte Wahlperiode. Die Entscheidung gilt für alle Stellvertreter unter (5) und kann nicht auf einzelne Stellvertreter bezogen werden.
- (4) Der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend und seine Vertreter werden vom Ortsgruppenjugendtag nach der Ortsgruppenjugendordnung gewählt.
- (5) Die Ämter zu Buchstabe c) bis f) können je einen Stellvertreter haben.
- (6) Im Verhinderungsfall nimmt für das Amt Buchstabe c) bis f) der Stellvertreter das Stimmrecht wahr, sofern diese nicht selber Stimmrecht besitzen. Für die Ämter g) bis i) nimmt das Stimmrecht ein, vom zu Vertretenden benannten, Ortsgruppenbeauftragten wahr. Die Stellvertretung für den Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend regelt die Ortsgruppenjugendordnung.

<p><b>§ 22 Ortsgruppenbeauftragte und Mitarbeiter</b></p> <p>(1) Die Ortsgruppenbeauftragten sind Vorstandsmitgliedern unterstellt. Sie werden durch die Mitgliederversammlung berufen. Ortsgruppenbeauftragte nehmen beratend an Organtagungen der Ortsgruppe teil.</p> <p>(2) Der Ortsgruppenvorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere Mitarbeiter berufen.</p> <p>(3) Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten</p>		
<p><b>§ 23 Vertretungsbefugnis</b></p> <p>(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.</p> <p>(2) Verbandsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.</p>		
<p><b>§ 24 Amtszeit</b></p> <p>Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Neuwahlen.</p>		
<p><b>§ 25 Geschäftsverteilung</b></p>		



<p>Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.</p>		
<p><b>§ 26 Ladungsfrist</b></p> <p>Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.</p>	<p><b>§ 26 Ladungsfrist</b></p> <p>(1) Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens <b>sieben</b> Tage vorher einzuladen. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung <b>in Textform</b> gewahrt.</p> <p>(2) <b>Eine Sitzung des Ortsgruppenvorstandes kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort unter Wahrung der Mitgliedrechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Dies ist mit der Einladung unter Angaben des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen.</b></p>	<p>Anpassung Ladungsfrist für mehr Flexibilität</p> <p>Klarstellung zur Einladung</p> <p>Anpassung aufgrund der Erfahrungen aus der Corona Pandemie</p>
<p><b>§ 27 Anträge</b></p> <p>Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform spätestens am Sitzungstag eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Der Ortsgruppenvorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses und die Stimmabgabe jedes beteiligten Vorstandsmitgliedes sind schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Ein solcher Beschluss im Umlaufverfahren ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.</p>	<p><b>§ 27 Anträge</b></p> <p>Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform spätestens am Sitzungstag eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Der Ortsgruppenvorstand kann <del>in dringenden Fällen</del> Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses und die Stimmabgabe jedes beteiligten Vorstandsmitgliedes sind schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. <b>Die Form der Abstimmung regelt der Ortsgruppenvorstand. Eine elektronische Abstimmung ist dabei zulässig.</b> Ein solcher Beschluss im Umlaufverfahren ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.</p>	<p>Mehr Flexibilität für den Vorstand ermöglichen</p> <p>Klarstellung wie die Abstimmung erfolgen kann</p>
<p><b>§ 28 Anzuwendende Vorschriften</b></p>		

<p>Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Ein Vertreter nach § 26 BGB muss anwesend sein. Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.</p>		
<p><b>VII Schiedsgerichtsbarkeit</b></p>		
<p><b>§ 29 Aufgaben</b></p> <p>(1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgaben, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:</p> <p>a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,</p> <p>b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.</p> <p>(2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung des Bundesverbandes, dieser Satzung oder der Satzung</p>	<p><b>§ 29 Aufgaben</b></p> <p>(1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgaben, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:</p> <p>a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des <b>Schiedsgericht</b> vor Ausspruch als bindend anerkennt,</p> <p>b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des <b>Schiedsgerichtes</b> diesem als bindend unterworfen haben.</p> <p>(2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung des Bundesverbandes, dieser Satzung</p>	<p>Anpassung an die LV Satzung</p> <p>Anpassung an die LV Satzung</p>

<p>einer Untergliederung der DLRG sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.</p> <p>(3) Es entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.</p> <p>(4) Ferner ahndet das Schieds- und Ehrengericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.</p> <p>(5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Rüge oder Verwarnung mit ggf. entsprechender Veröffentlichung,</li> <li>b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen. Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,</li> <li>c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,</li> <li>d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG;</li> <li>e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen;</li> <li>f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.</li> </ol>	<p>oder der Satzung einer Untergliederung der DLRG sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das <b>Schiedsgericht</b> alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.</p> <p>(3) Es entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das <b>Schiedsgericht</b> bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.</p> <p>(4) Ferner ahndet das <b>Schiedsgericht</b> der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.</p> <p>(5) Gegen ein Mitglied kann das <b>Schiedsgericht</b> im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Rüge oder Verwarnung mit ggf. entsprechender Veröffentlichung,</li> <li>b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen. Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,</li> <li>c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,</li> <li>d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG;</li> <li>e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen;</li> <li>f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.</li> </ol>	<p>Anpassung an die LV Satzung</p> <p>Anpassung an die LV Satzung</p> <p>Anpassung an die LV Satzung</p> <p>Anpassung an die LV Satzung</p>
<p><b>§ 30 Zusammensetzung</b></p>	<p><b>§ 30 Zusammensetzung</b></p>	

<p>(1) Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.</p> <p>(2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.</p> <p>(3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schieds- und Ehrengericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.</p> <p>(4) Im übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.</p>	<p>(1) Das gewählte <b>Schiedsgericht</b> besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.</p> <p>(2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.</p> <p>(3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das <b>Schiedsgericht</b> um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.</p> <p>(4) Im übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.</p>	<p>Anpassung an die LV Satzung</p> <p>Anpassung an die LV Satzung</p>
<p><b>§ 31 Kostentragung</b></p> <p>Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.</p>		
<p><b>§ 32 Schieds- und Ehrengerichtsordnung</b></p> <p>(1) Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie deren Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht (Berlin-Charlottenburg) hinterlegt wird.</p>	<p><b>§ 32 Schiedsordnung</b></p> <p>Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der <b>Schiedsgerichte</b>, die Wahl der Mitglieder sowie deren <b>Schiedsgerichtsordnung</b> der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht (Berlin-Charlottenburg) hinterlegt wird.</p>	<p>Umbenennung gemäß LV Satzung</p>

<p><b>§ 33 Ordentlicher Rechtsweg</b></p> <p>(1) Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweg möglich.</p>	<p><b>§ 33 Ordentlicher Rechtsweg</b></p> <p>Im Falle der Unzuständigkeit des <b>Schiedsgerichtes</b> und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweg möglich.</p>	<p>Umbenennung gemäß LV Satzung</p>
<p><b>VIII Sonstige Bestimmungen</b></p>		
<p><b>§ 34 Ordnungen und Richtlinien</b></p> <p>(1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.</p> <p>(2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.</p> <p>(3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.</p>		
<p><b>§ 35 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und – Material</b></p> <p>(1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.</p> <p>(2) Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.</p>		

<p>(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.</p> <p>(4) Die Gliederungen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.</p>		
<p><b>§ 36 Ehrungen</b></p> <p>(1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiete der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenpräsidenten im Vorstand ohne Stimmrecht auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder ernennen</p> <p>(3) Die von der DLRG Landesverband Westfalen e.V. gestiftete "Johanna-Sebus-Medaille" und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.</p>		
<p><b>§ 37 Geschäftsordnung</b></p> <p>Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung bereits geregelt.</p>		
<p><b>§ 38 Wirtschaftsordnung</b></p> <p>Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.</p>		

	<p><b>§ 39 Besondere Ordnungen – Datenschutz- und Compliance-Richtlinien</b></p> <p>(1) Die Einhaltung der bestehenden Datenschutzbestimmung wird in einer Datenschutzordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird. Die DLRG Ortsgruppe Recklinghausen kann darauf aufbauend eine eigene Datenschutzverordnung erlassen.</p> <p>(2) Zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und interner Regelungen erlässt der Präsidialrat eine Compliance-Richtlinie. Der Bezirk Emscher-Lippe-Land kann darauf aufbauend eine eigene Compliance-Richtlinie erlassen.</p>	<p>Datenschutz ist nunmehr durch eine gesonderte Ordnung zu regeln Anpassung an die Bezirkssatzung</p> <p>Die Regelungen zur Compliance sind mittlerweile auch seitens der Mitglieder gefordert Anpassung an die Bezirkssatzung</p>
<p><b>§ 39 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen</b></p> <p>Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG – Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.</p>	<p><b>§ 40 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen</b></p> <p>Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG – Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.</p>	<p>Redaktionelle Änderung (Umnummerierung der Paragraphen)</p>
<p><b>IX Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 40 Satzungsänderungen</b></p> <p>(1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p>	<p><b>§ 41 Satzungsänderungen</b></p> <p>(4) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p>	<p>Redaktionelle Änderung (Umnummerierung der Paragraphen)</p>

<p>(2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.</p> <p>(3) Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.</p>	<p>(5) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.</p> <p>(6) Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.</p>	
<p><b>§ 41 Auflösung</b></p> <p>(1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>(2) Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 ist dessen Vermögen dem DLRG Bezirk Emscher-Lippe-Land e. V., hilfsweise der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffsbrüchiger oder einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zuzuweisen, die sich ähnliche Ziele wie die DLRG gesetzt hat. Das gleiche gilt bei Änderung des Zwecks.</p>	<p><b>§ 42 Auflösung</b></p> <p>(3) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>(4) Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Gladbeck e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 ist dessen Vermögen dem DLRG Bezirk Emscher-Lippe-Land e. V., hilfsweise der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffsbrüchiger oder einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zuzuweisen, der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>Redaktionelle Änderung (Umnummerierung der Paragraphen)</p> <p>Anpassung an LV Satzung &amp; Änderung ist zwingend zu übernehmen aufgrund der aktuellen Finanzordnung</p>
<p><b>§ 42 Ausführung der Satzung</b></p> <p>Der Ortsgruppenvorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.</p>	<p><b>§ 43 Ausführung der Satzung</b></p> <p>Der Ortsgruppenvorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung (Umnummerierung der Paragraphen)</p>
<p><b>§ 43 Inkrafttreten</b></p> <p>Die neue Fassung der Satzung ist auf der ordentlichen Ortsgruppentagung am 23.03.2012 in Gladbeck</p>	<p><b>§ 44 Inkrafttreten</b></p> <p>Die neue Fassung der Satzung ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am xx.xx.2025 in Gladbeck</p>	<p>Redaktionelle Änderung (Umnummerierung der Paragraphen)</p>



<p>beschlossen worden. Diese Satzung löst die am 28. Februar 2001 auf der Mitgliederversammlung in Gladbeck beschlossene Satzung ab. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister am 13.08.2012 in Kraft.</p>	<p>beschlossen worden. Diese Satzung löst die am <b>23.03.2012</b> auf der Mitgliederversammlung in Gladbeck beschlossene Satzung ab. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister am <b>xx.xx.2025</b> in Kraft.</p>	
<p><b>§ 44 Übergangsbestimmungen</b></p> <p>Die Wahlperiode des bisher gewählten Vorstandes und der kommissarisch eingesetzten Referenten dauert bis zur Mitgliederversammlung 2013</p>	<p><b>§ 45 Übergangsbestimmungen</b></p> <p>(1) Abweichend von den Bestimmungen des § 44 erfolgen die ordentlichen Vorstandswahlen während der <b>Mitgliederversammlung am xx.xx.2025</b> bereits nach dieser Satzung.</p> <p>(2) <b>Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt ggfs. für die Genehmigung durch den DLRG Bezirk Emscher-Lippe-Land oder den DLRG Landesverband Westfalen oder die Eintragung ins Vereinsregister oder durch Vorgaben der Finanzbehörden erforderlich werdende redaktionelle Änderungen anstelle der Mitgliederversammlung vorzunehmen.</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung (Umnummerierung der Paragraphen) Redaktionelle Änderung (Umnummerierung der Paragraphen)</p> <p>Organisatorische Vereinfachung und Kostenersparnis</p>